

Entgeltordnung für die Benutzung des Hallenbades Maulburg

vom 03. Februar 1986
zuletzt geändert am 09.09.2022

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für Unterhaltung, Betrieb, Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Hallenbades sowie seiner Einrichtungen werden Benutzungsentgelte (Eintrittsgelder) entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Entgelterhebung

1. Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer das Hallenbad betritt und seine Einrichtungen benutzt.
2. Die Entgelte entstehen und werden fällig mit dem Betreten des Hallenbades.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

§ 3 Badezeit

Innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten des Hallenbades gilt keine Badezeitbegrenzung.

§ 4 Eintrittsentgelt

Die Eintrittsentgelte sind wie folgt festgesetzt:

1. Einzeleintritt:

- | | |
|-------------------|----------|
| a) für Erwachsene | 4,50 EUR |
| b) für Ermäßigte | 2,80 EUR |

2. Wertkarten:

- | | |
|--|------------|
| a) Wertkarte
(Einzeleintritt mit Wertkarte: Erw. 3,83 Euro, Erm. 2,38 Euro) | 40,00 EUR* |
|--|------------|

* zzgl. 5,00 Euro Pfandgebühr!

3. Als „Ermäßigt“ gelten Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler:innen und Auszubildende über 16 Jahre, Studierende, Rentner:innen sowie Schwerbehinderte mit einem Grad von mindestens 50 %. Für die genannten Gruppen gelten die unter Ziffer 1 b) festgesetzten Entgelte. Diese Personen müssen auf Verlangen gegenüber dem/der jeweiligen Schwimmmeister:in die Zugehörigkeit zu einer der vorstehend genannten Gruppe nachweisen.
Bei Schwerbehinderten ist eine Begleitperson von der Bezahlung der Eintrittsentgelte befreit.
4. Für Schüler:innen auswärtiger Schulen in Klassen, die außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (in der Regel vormittags) am Schulschwimmen o.ä. teilnehmen, beträgt die Schuljahresstundenpauschale 1.750,00 EUR (Basiszeitraum Mitte September – 31.05.), eine Schulstunde entspricht 45 Minuten.
5. Für sonstige Nutzer:innen (Vereine, Betriebe und sonstige Organisationen) beträgt das Einzeleintrittsentgelt pro ermäßigter Person 2,10 EUR und für Erwachsene 3,40 EUR. Die Anzahl der Eintritte wird durch Karten (sog. „Vereinskarten“) erfasst und diesen Nutzern:innen dann zum 31.12. und 31.05. der jeweiligen Badesaison in Rechnung gestellt. Pro Nutzungseinheit werden Trainerkarten zur Verfügung gestellt, die den Verantwortlichen bzw. Übungsleiter:innen einen kostenlosen Zutritt in das Hallenbad ermöglichen. Diese Trainerkarten sind nicht übertragbar. Bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderung(en) ist pro behinderter Person eine Begleitperson von der Bezahlung des Eintrittspreises befreit.
6. Für kostenpflichtige/gewerbliche Kurse, die von Vereinen und sonstigen Organisationen durchgeführt werden, wird zusätzlich zu den Eintrittsentgelten ein Gewerbezuschlag in Höhe von 25,00 EUR/Stunde (60 Minuten) berechnet. Dieser wird je angefangene Viertelstunde berechnet.
7. Kinder unter 6 Jahren erhalten freien Eintritt.

§ 5

Sonstige Benutzungsentgelte:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Unberechtigtes Benutzen einer ermäßigten Eintrittskarte | 20,00 EUR |
| 2. Verlust / Defekt einer Eintrittskarte, Wertkarte, Vereins- oder Trainerkarte | 5,00 EUR |

§ 6

Hinweise auf andere Bestimmungen und Ordnungen

Die Bestimmungen der Benutzungs- und Badeordnung vom 18.02.2002 inkl. Änderungen sind von dieser Entgeltordnung nicht berührt; sie gelten weiterhin in vollem Umfang.

Auf den entsprechenden Aushang dieser Bestimmungen der Benutzungs- und Badeordnung im Hallenbad Maulburg wird hingewiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung gilt seit 01.03.1986.
Die 6. Änderung tritt zum 12.09.2022 in Kraft.

(Änderungen vom 01.06.1992, 19.01.1998, 11.06.2001, 25.07.2005, 18.11.2019 und 09.09.2022 sind im Text enthalten).

Maulburg, den 13. September 2022

Multner
Bürgermeister

